SCHWEIZER PÄRKE PARCHI PARCS REGIONALER NATURPARK

Gruyère Pays-d'Enhaut

Gesamtes Parkgebiet

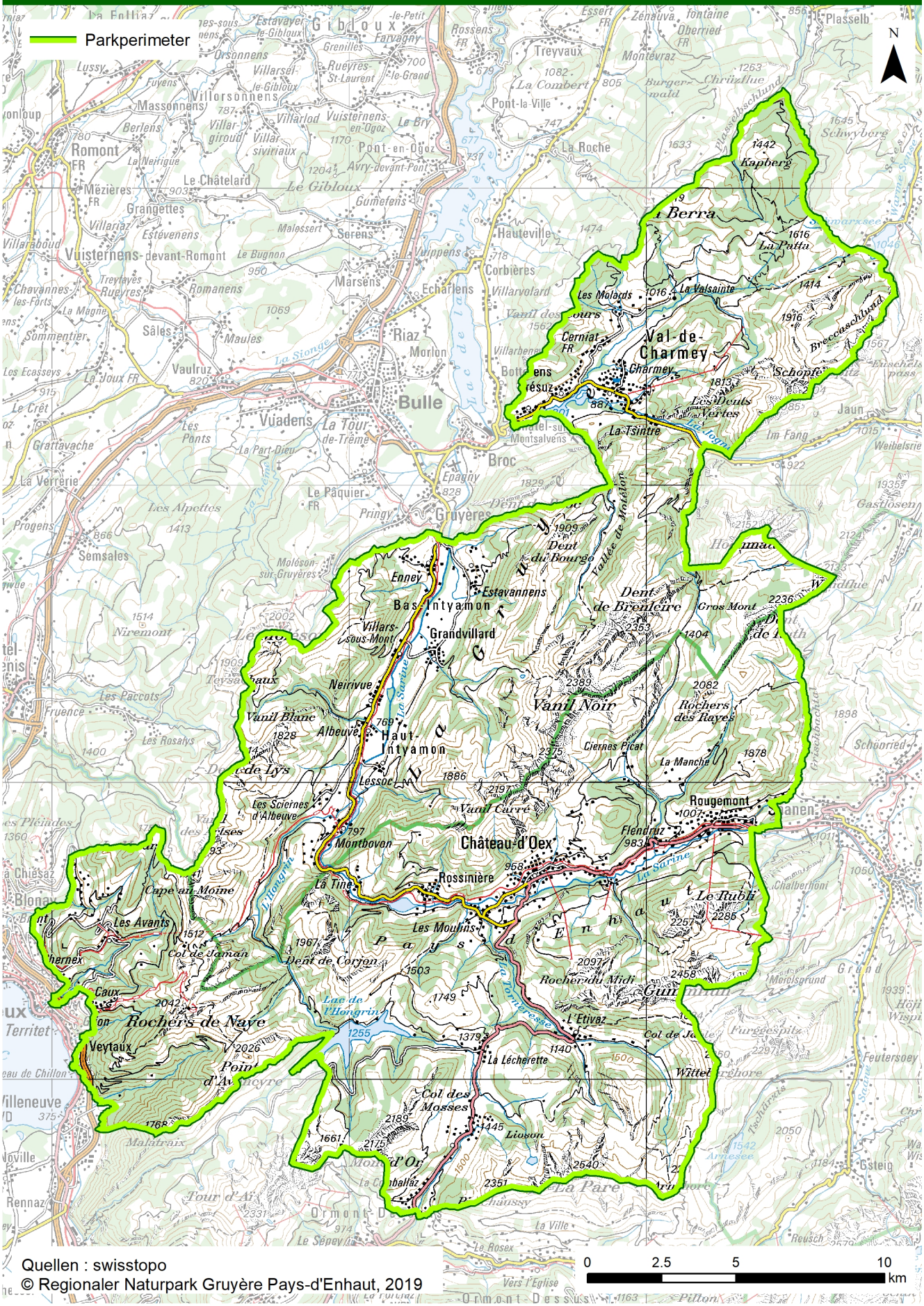

Quellen : swisstopo

© Regionaler Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut, 2019

Gesamtes Parkgebiet

Geltende Bestimmungen

Wanderungen mit Hunden:
Art. 49 des Reglements über die Hundehaltung (FR)

1 Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

2 Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Velos und Mountainbikes:
Art. 30 des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (FR)

b) Verkehr – Fahrräder, andere Fahrzeuge, Reiten
Im Wald ist es abseits der Strassen und Fahrwege und ausserhalb der besonders gekennzeichneten Strecken verboten Rad zu fahren, mit anderen Fahrzeugen zu verkehren oder zu reiten.

Sport und Freizeitaktivitäten (LVLFo, Art. 15)
Art. 24 des Reglements über das Forstgesetz vom 19. Juni 1996 (VD)

1 Im Wald ist es abseits der Strassen und Fahrwege verboten Rad zu fahren, mit anderen Fahrzeugen zu verkehren oder zu reiten.

2 Rückegassen, Trampelpfade und Wanderwege gelten nicht als Strassen oder Weg: Sie sind also fester Bestandteil der Bestockung.

3 Vorbehaltlich besonderer Genehmigungen des Forstdienstes und der betroffenen Dienste können die Gemeinden Routen und Orte festlegen, die im Wald für Freizeitaktivitäten zugänglich sind. Dabei wird die Forstplanung berücksichtigt.